

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 25. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2020)

zum Thema:

Pflegeheime – alles unter Kontrolle?

und **Antwort** vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24650
vom 25. August 2020
über Pflegeheime – alles unter Kontrolle?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kontrollen von stationären Pflegeeinrichtungen haben MDK und Heimaufsicht in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils vorgenommen?
2. Wie viele Kontrollen waren davon jeweils anlassbezogen?

Zu 1. und 2.:

Heimaufsicht:

Jahr	Anzahl	Davon anlassbezogen
2017	274	37
2018	233	46
2019	261	57

MDK:

Jahr	Anzahl	Davon anlassbezogen
2017	316	4
2018	370	5
2019	242	8

Im Zeitraum von 2017 – 2019 wurden von der Heimaufsicht 768 Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen durchgeführt. In diesem Zeitraum hat der MDK 928 Prüfungen durchgeführt. 140 Prüfungen der Heimaufsicht waren im oben genannten Zeitraum anlassbezogen. 17 Prüfungen des MDK waren in diesem Zeitraum anlassbezogen.

3. Wie viele anlassbezogene Kontrollen wurden jeweils durch Hinweise von Angehörigen oder anderen Besuchern initiiert?

Zu 3.:

Die Erfassung der Vor-Ort-Prüfungen durch die Heimaufsicht aufgrund von Beschwerden erfolgte aus technischen Gründen erst seit März 2018. Dabei erfolgten anlassbezogene Kontrollen durch Hinweise von Angehörigen in 32 Fällen (14 in 2018, 18 in 2019) und in 7 Fällen (3 in 2018 und 4 in 2019) durch Betreuer. Für den MDK gibt es dazu keine Daten, da die Landesverbände der Pflegekassen keine Statistik darüberführen, wer der Beschwerdeführer ist.

4. Wie viele Kontrollen wurden 2020 durch MDK und Heimaufsicht in stationären Pflegeeinrichtungen vorgenommen?

Zu 4.:

Die Heimaufsicht hat vom 01.01.2020 bis zum 28.08.2020 84 Prüfungen vorgenommen. Der MDK hat in diesem Zeitraum 50 Prüfungen vorgenommen. Dabei ist das Aussetzen der Regelprüfungen seit dem 13.03.2020 zu berücksichtigen

5. Wie viele dieser Kontrollen waren anlassbezogen, d.h. beruhten auf Hinweisen?

Zu 5.:

Die Heimaufsicht prüfte in diesem Zeitraum in 23 Fällen anlassbezogen. Der MDK führte in diesem Zeitraum keine anlassbezogene Prüfung durch.

6. Wer waren in diesen Fällen die Hinweisgeber? Angehörige, Mitarbeiter, Pflegebedürftige usw.

Zu 6.:

Im Fall der anlassbezogenen Prüfungen durch die Heimaufsicht erfolgten die Prüfungen in 12 Fällen durch Hinweise der Angehörigen, in 4 Fällen durch anonyme Hinweise, in 2 Fällen durch Bewohnerinnen und Bewohner, in 4 Fällen durch Personal und in einem Fall durch eine weitere Person. Für den MDK gibt es dazu keine Daten, da die Landesverbände der Pflegekassen keine Statistik darüberführen, wer der Beschwerdeführer ist.

7. Teilt der Senat die Einschätzung, dass durch die Besuchsverbote in stationären Pflegeeinrichtungen das Risiko steigt, dass Verstöße gegen Regeln und Gesetze eher unentdeckt bleiben?

8. Wenn ja, wie stellt der Senat sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nicht neben monatelange Isolation auch noch unter Regelverstößen gegen Hygienevorschriften, Personalschlüssel und medizinische Notwendigkeiten leiden?

Zu 7. und 8.:

In Berlin bestand zu keinem Zeitpunkt ein landesrechtlich vorgeschriebenes Besuchsverbot. Zu Beginn der Pandemie bestand für die Einrichtungsleitungen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung die Möglichkeit, ein Besuchsverbot zu verhängen. Diese Möglichkeit wurde mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07. Mai 2020 abgeschwächt. Ein Besuchsverbot ist seitdem nur noch im Fall einer bestätigten COVID-19 Infektion in der Einrichtung und in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt möglich. Am 20.05.2020 veröffentlichte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Handlungsempfehlungen für die Pflegeeinrichtungen, um diese bei der Erstellung eines optimalen Besuchsmanagements zu unterstützen. Die Berliner Heimaufsicht beriet auf Grundlage dieser Handlungsempfehlungen.

Auch wenn Prüfungen vor Ort zunächst nicht mehr stattfanden, war die Heimaufsicht weiterhin in Kontakt mit den stationären Pflegeeinrichtungen. Seit Beginn der Pandemie steht die Heimaufsicht insbesondere zu pandemiebezogenen Fragestellungen in Austausch mit den Einrichtungen und vermittelt und berät bei Beschwerden. Auf ihrer Internetseite haben die für Pflege zuständige Senatsverwaltung und die Heimaufsicht jeweils über die aktuellen Regelungen mit Verweis auf die Beratungsmöglichkeiten informiert.

Die aktuelle Berliner Infektionsschutzverordnung schränkt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner, besucht zu werden, nicht ein. Die Kompetenz für die individuellen Besuchsvorschriften liegt bei den Einrichtungen selbst. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung hat gemäß § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ein Hygienerahmenkonzept erlassen, als Orientierung für das jeweils erforderliche einrichtungsindividuelle Hygienekonzept.

Die ebenso veröffentlichten Handlungsempfehlungen ergänzen das Konzept, zur Durchsetzung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Besuch und damit auch zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Vereinsamung.

Nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020 und deren Folgeverordnungen konnte ein Rückgang der an die für Gesundheit und Pflege zuständige Senatsverwaltung und der an die Heimaufsicht gerichteten Beschwerden verzeichnet werden.

Auf Grundlage der „Sicherstellung der heimrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Pflegeeinrichtungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie (Festlegung Nr. 3 zur Umsetzung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG)“ vom 22.07.2020, <https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>) begann die Heimaufsicht, in den Pflegeeinrichtungen vor Ort gezielte Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Anlassprüfungen durch die Heimaufsicht waren zu jedem Zeitpunkt möglich.

Im Rahmen dieser Schwerpunktprüfungen wird die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sowie die Umsetzung der Besuchsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner und die der Möglichkeit, die Einrichtung zu verlassen, geprüft. Bei Auffälligkeiten bzw. Verstößen berät die Heimaufsicht die Einrichtung, ggf. informiert sie das Gesundheitsamt bei infektionsschutzrechtlichen Problemlagen.

Berlin, den 09. September 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung